Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
05-26

Sammelklagen, Staatenimmunität und ein ukrainischer Titel.

Der Mai bringt Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Bündelung von Ansprüchen und zur Vollstreckungsimmunität. Frankfurt zieht die Grenzen des AVAG, Karlsruhe bestimmt ein Leitentscheidungsverfahren zur Prozessfinanzierung.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 12.05.2026, KZR 6/24, NJW 2026, 2497

Kartellschadensersatzansprüche können grundsätzlich im Wege der Sammelklage von einem Inkassodienstleister geltend gemacht werden. Macht die Art der Anspruchsbündelung es den Gerichten im Ausnahmefall praktisch unmöglich, wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewähren, kann das Gericht eine Auflage zur Vorbereitung der Verfahrenstrennung erteilen. Wird sie nicht erfüllt, liegt darin ein Missbrauch prozessualer Möglichkeiten, der zur Unzulässigkeit der Klage führt. Zedenten verschiedener Marktstufen begründen bei vertraglicher Bündelungspflicht nicht ohne Weiteres eine Interessenkollision.

Für die Praxis. Sammelklagen sind zulässig, aber das Gericht darf Struktur verlangen. Wer bündelt, sollte die Trennbarkeit der Ansprüche von Anfang an mitdenken.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 07.05.2026, V ZB 16/25, BeckRS 2026, 11805

Soll das inländische Grundstück eines ausländischen Staates zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit außerhalb der Mission genutzt werden, kann darin eine hoheitliche Zweckbestimmung liegen. Dann ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht eröffnet und die Anordnung der Zwangsversteigerung unzulässig.

Für die Praxis. Vor der Vollstreckung in Staatsvermögen steht die Zweckbestimmung des Gegenstands. Sie ist zu klären, bevor Kosten entstehen.

ENTSCHEIDUNG

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 05.05.2026, 32 W 4/25, BeckRS 2026, 17169

Wird nach dem AVAG ein ausländischer Titel für vollstreckbar erklärt, obwohl das AVAG nicht anwendbar ist, ist der Klauselbeschluss schon deshalb aufzuheben. Auf ein ukrainisches Urteil ist das AVAG nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. c AVAG nicht anwendbar, wenn der Rechtsstreit in der Ukraine vor dem 1. September 2023 eingeleitet wurde.

Für die Praxis. Der Stichtag entscheidet über das Verfahren. Für ältere ukrainische Titel führt der Weg nicht über das AVAG.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 19.05.2026, I ZR 216/25, BeckRS 2026, 10020

Der Bundesgerichtshof hat ein Leitentscheidungsverfahren nach § 552b ZPO zu Online-Glücksspielen bestimmt. Zu klären ist unter anderem, ob der internationalen Zuständigkeit aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO entgegensteht, dass der Kläger einen Prozessfinanzierungsvertrag geschlossen und die Forderung zur Sicherheit an den Prozessfinanzierer abgetreten hat. Die bei Aussetzung des Revisionsverfahrens noch nicht abgelaufene Frist des § 552b S. 1 ZPO beginnt nach Beendigung der Aussetzung erneut zu laufen.

Für die Praxis. Die Frage ist offen. Bis zur Leitentscheidung verdient die Sicherungsabtretung an den Prozessfinanzierer in Verbraucherverfahren mit Auslandsbezug besondere Aufmerksamkeit.

Außerdem lesenswert. Wilske/Markert/Ebert, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2025 und Ausblick auf 2026, SchiedsVZ 2026, 97. Weiler/Spatz/Kersch, Wenn Künstliche Intelligenz mitschneidet. Automatisierte Gesprächsaufzeichnungen als Beweismittel im Zivilprozess, NJW 2026, 1543. Meckes/Thomas, Entkräftung der Beweiskraft des Empfangsbekenntnisses durch beA-Nachrichtenjournal, NJW 2026, 1390.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Mai 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988